



20. Dezember 2024, Ausgabe 26



### Inhaltsverzeichnis

- 2024/124 – Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Strompreisen der Grundversorgung
- 2024/125 – Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltsjahre 2024 und 2025
- 2024/126 – Bekanntmachung einer Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Emmerich am Rhein am 14.01.2025
- 2024/127 – Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Emmerich am Rhein
- 2024/128 – 1. Änderung vom 18.12.2024 zur Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates
- 2024/129 – 18. Nachtragssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006
- 2024/130 – 1. Änderung vom 18.12.2024 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein (Emmericher Sicherheits- und Ordnungsverordnung (ESOV))
- 2024/131 – Jahresabschluss 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein

2024/124 –

## Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Strompreisen der Grundversorgung

In den zurückliegenden Monaten haben sich die Bedingungen auf den Beschaffungsmärkten weiter stabilisiert, was eine Senkung des Grundversorgungstarifs zum 1. Februar 2025, trotz der deutlich steigenden Umlagen und Netzentgelte zum Jahresbeginn, möglich macht. Die Stadtwerke Emmerich GmbH liefert in Gebieten, in denen die Stadtwerke Emmerich GmbH Grundversorger ist, Strom zu folgenden Preisen:

### Allgemeine Preise der Grundversorgung mit Strom, gültig ab 1. Februar 2025

Preisblatt für Kunden ohne Leistungsmessung	Haushalte		Sonstiger Bedarf für landwirtschaftliche -, gewerbliche -und berufliche Zwecke	
	netto	brutto	netto	brutto
<b>Arbeitspreis:</b>	33,60 ct/kWh	<b>39,98 ct/kWh</b>	33,60 ct/kWh	<b>39,98 ct/kWh</b>
<b>Grundpreis:</b>	88,00 €/Jahr	<b>104,72 €/Jahr</b>	166,00 €/Jahr	<b>197,54 €/Jahr</b>
<b>Messstellenbetrieb <sup>1)</sup></b>				
- Entgelt Eintarifzähler:	13,00 €/Jahr	<b>15,47 €/Jahr</b>	13,00 €/Jahr	<b>15,47 €/Jahr</b>
- Entgelt Zweitarifzähler:	22,50 €/Jahr	<b>26,78 €/Jahr</b>	22,50 €/Jahr	<b>26,78 €/Jahr</b>
<b>In den Endpreis fließen mit Stand 1. Januar ein:</b>				
KWKG-Umlage:	0,277 ct/kWh	<b>0,33 ct/kWh</b>	0,277 ct/kWh	<b>0,33 ct/kWh</b>
Offshore-Netzumlage:	0,816 ct/kWh	<b>0,97 ct/kWh</b>	0,816 ct/kWh	<b>0,97 ct/kWh</b>
Aufschlag f. bes. Netznutzung:	1,558 ct/kWh	<b>1,85 ct/kWh</b>	1,558 ct/kWh	<b>1,85 ct/kWh</b>
Stromsteuer:	2,050 ct/kWh	<b>2,44 ct/kWh</b>	2,050 ct/kWh	<b>2,44 ct/kWh</b>
Konzessionsabgabe:	1,590 ct/kWh	<b>1,89 ct/kWh</b>	1,590 ct/kWh	<b>1,89 ct/kWh</b>
<b>Entgelte des Netzbetreibers</b>				
Arbeitspreis Netznutzung:	9,600 ct/kWh	<b>11,42 ct/kWh</b>	9,600 ct/kWh	<b>11,42 ct/kWh</b>
Grundpreis Netznutzung:	23,72 €/Jahr	<b>28,23 €/Jahr</b>	23,72 €/Jahr	<b>28,23 €/Jahr</b>
Messstellenbetrieb <sup>1)</sup>				
- Eintarifzähler:	13,00 €/Jahr	<b>15,47 €/Jahr</b>	13,00 €/Jahr	<b>15,47 €/Jahr</b>
<b>Anteil Grundversorger für Beschaffung und Vertrieb</b>				
Anteil Arbeitspreis:	17,71 ct/kWh	<b>21,08 ct/kWh</b>	17,71 ct/kWh	<b>21,08 ct/kWh</b>
Anteil Grundpreis:	64,28 €/Jahr	<b>76,49 €/Jahr</b>	142,28 €/Jahr	<b>169,31 €/Jahr</b>

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Belieferung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV vom 26. Oktober 2006) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Emmerich GmbH.



1) Messstellenbetrieb „konventionell“: Sollte bei Ihnen eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingebaut sein oder während der Vertragslaufzeit eingebaut werden, berechnen wir anstelle des Entgelts für konventionellen Messstellenbetrieb die jeweils geltenden veröffentlichten Entgelte der Stadtwerke Emmerich GmbH für den grundzuständigen Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz.

Emmerich am Rhein, den 18.12.2024  
**Stadtwerke Emmerich GmbH**

Geschäftsführer Steffen  
Borth



**1. Haushaltssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für die Haushaltsjahre 2024 und 2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuletzt durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit Beschluss vom 12. März 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2024	2025
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	93.606.978 EUR	96.817.546 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	102.464.315 EUR	108.648.436 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	2.032.833 EUR	2.150.987 EUR
somit auf	100.431.482 EUR	106.497.449 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	88.917.604 EUR	92.127.841 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	97.262.310 EUR	102.644.223 EUR
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand (im Ergebnisplan) von	2.032.833 EUR	2.150.987 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.227.102 EUR	12.219.658 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.156.508 EUR	17.878.707 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.929.000 EUR	5.659.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.811.453 EUR	2.062.224 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

im Jahr 2024 auf	8.929.000 EUR
im Jahr 2025 auf	5.659.000 EUR

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

im Jahr 2024 auf	14.832.000 EUR
im Jahr 2025 auf	20.690.000 EUR

festgesetzt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

im Jahr 2024 auf	6.824.504 EUR
im Jahr 2025 auf	9.679.903 EUR

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Jahr 2024 auf	15.000.000 EUR
im Jahr 2025 auf	15.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2024 sind durch die 2. Nachtragssatzung vom 12.11.2024 zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein (Hebesatzsatzung) vom 13.12.2022 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	259 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	501 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	425 v.H.

Für das Jahr 2024 erfolgt der Ausweis hier daher nur deklaratorisch.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2025 sind durch die 2. Nachtragssatzung vom 12.11.2024 zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein (Hebesatzsatzung) vom 13.12.2022 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	341 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	671 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	425 v.H.

Für das Jahr 2025 erfolgt der Ausweis hier daher nur deklaratorisch.

## § 7

entfällt

## § 8



Der Kämmerer entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt nach § 83 Abs. 2 GO NRW. Kalkulatorische Kosten, Rückstellungen, Innere Verrechnungen, bilanzielle Abschreibungen sowie außer- und überplanmäßige Tilgungen nebst Vorfälligkeitsentschädigungen und Kreditumschuldungen bleiben hiervon unberührt und gelten unabhängig von ihrer Höhe als genehmigt.

Die Grenze erheblicher Abweichungen i.S. v. § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.

Die Geringfügigkeit von Investitionen i.S. v. § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO NRW wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 50.000 EUR je Einzelfall gelten gem. § 85 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Grenze der wesentlichen Investitionen gem. § 13 Abs. 1 KomHVO NRW wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

## § 9

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) und "künftig wegfallend" (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen aus diesen Stellen wirksam.

## § 10

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des laufenden Haushaltsjahres Beamtenstellen mit vergleichbar vergüteten Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit vergleichbar besoldeten Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 29.11.2024 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 18.12.2024 – Az. 01-1.2–15-14-02/00009-001 – hat der Landrat die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW liegt die Haushaltssatzung für die 2024 und 2025 mit ihren Anlagen im Anschluss an diese Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 während der Dienststunden beim Fachbereich 2/Finanzen im Rathaus Emmerich am Rhein, Fährstraße 4 (Zugang über Rathauseingang Geistmarkt 1), Zimmer 472, zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 19.Dezember 2024

Peter Hinze  
Bürgermeister



**2024/126 –**

**Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Emmerich am Rhein**

Am Dienstag, dem 14.01.2025, findet um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses in Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, die 1. - öffentliche - Sitzung des Wahlausschusses statt.

**T a g e s o r d n u n g:**

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen
2. Einwohnerfragestunde
3. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers und Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin/ eines stellvertretenden Schriftführers
4. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahre 2025
5. Mitteilungen und Anfragen
6. Einwohnerfragestunde

Es wird darauf hingewiesen, dass zu dieser Sitzung jedermann Zutritt hat.

Emmerich am Rhein, den 12.12.2024

Der Wahlleiter

Peter Hinze



**2024/127 –**

**Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Emmerich am Rhein**

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 3 Ziffer 4 der Kommunalwahlordnung (KWahlO NW) vom 31.08.1993 (GV.NRW S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 714), mache ich die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Wahlausschuss der Stadt Emmerich am Rhein hiermit öffentlich bekannt:

**Beisitzer/-in**

Sigmar Peters  
Prof. Dr. Matthias Reintjes  
Ulrich Herbert  
Manfred Mölder  
Gregor Pollmann  
Thomas Koenen  
Joachim Sigmund  
Arno Rudolph

**persönliche/r Stellvertreter/in**

Silke Jelinski  
Irmgard Kulka  
Markus Elbers  
Sandra Wittke  
Hafize Özden  
Jürgen Brockmann  
Christopher Papendorf  
Jörn Bartels

Emmerich am Rhein, den 12.12.2024  
Der Wahlleiter

Peter Hinze



2024/128 –

## 1. Änderung vom 18.12.2024 zur Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende 1. Änderung beschlossen:

### Artikel 1

- § 10 Absatz 12 wird wie folgt geändert:

(12) Wahlvorschläge können bis zum **69.** Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

- In § 10 Absatz 13 wird wie folgt geändert:

(13) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am **58.** Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### Artikel 2

Die 1. Änderung der "Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates" tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 18.12.2024

Peter Hinze  
Bürgermeister



2024/129 –

**18. Nachtragssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006**

Aufgrund von §§ 7 u. 8 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1 – 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen-Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 1, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein--Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende 18. Nachtragssatzung beschlossen.

**Artikel 1**

Im Straßenverzeichnis im Anhang zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigung- und Gebührensatzung) vom 13.Dezember 2006 ändert sich folgender Eintrag:

Kenn- zahl	Straßen - klassen	Straßenbezeichnung	Reinigungs - klassen	Reinigungs - häufigkeit	Winter - dienst
0045 0	1	Görresstraße	R 1	1 x	W 0

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 18.12.2024

Peter Hinze  
Bürgermeister



2024/130 –

**1. Änderung vom 18.12.2024 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein (Emmericher Sicherheits- und Ordnungsverordnung (ESOV))**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23.06.2021 (GV. NRW 2021 S. 752) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2024

folgende 1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein (Emmericher Sicherheits- und Ordnungsverordnung (ESOV)) erlassen:

**Artikel I**

1.

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Diese Verordnung in der Fassung der 1. Änderung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2039.

2.

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein in der Fassung vom 13.12.2022 außer Kraft.

**Artikel II**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein (Emmericher Sicherheits- und Ordnungsverordnung - ESOV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 18.12.2024

Peter Hinze  
Bürgermeister

2024/131 –

**Öffentliche Zustellung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Francisca Wilhelmina Johanna Nijenhuis**

Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 25.11.2024  
VLST42076501/0007

Aktenzeichen:

An

Frau

Francisca Wilhelmina Johanna Nijenhuis

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Regenbogengasse 5

46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 2 – Finanzen / Stadtkasse -, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Schulz.

Emmerich am Rhein, den 04.12.2024

Im Auftrag

gez. Kehren

Leiter Fachbereich 2 - Finanzen

